

der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

## XI

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

89. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

90. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

91. *bittet* die Abteilung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen für die Erhebung von Informationen über die nachhaltige Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

## XII

### Einundsechzigste Tagung der Generalversammlung

92. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

93. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

94. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTIONEN 60/32 A und B

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.27 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 60/32. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

#### A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/112 A vom 8. Dezember 2004 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Präsidenten des Rates über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1589 (2005) vom 24. März 2005 und 1623 (2005) vom 13. September 2005 sowie die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 23. August 2005<sup>166</sup>,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

mit Beifall Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Parlaments- und Provinzratswahlen am 18. September 2005, mit denen der Bonner Prozess nunmehr abgeschlossen ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung die ethnische, kulturelle und geografische Vielfalt des Landes widerspiegelt,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die konkreten Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die noch verbleibenden Herausforderungen in Afghanistan anzugehen, darunter terroristische Bedrohungen, den Kampf gegen Suchtstoffe, die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die umfassende landesweite Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und die Wiedereingliederung der Afghanischen Militärskräfte, die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch auf subnationaler Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reformen des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere und geordnete Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001<sup>167</sup> und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen<sup>168</sup> und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wieder aufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, und unter Begrüßung der von der Regierung Afghanistans und den Vereinten Nationen eingeleiteten Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit",

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von Agenten der Al-Qaida, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen in den vergangenen Monaten verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und in Teilen des Ostens Afghanistans, und die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten und die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit", obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, die diesbezüglich erzielten Fortschritte anerkennend und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Teile Afghanistans auszudehnen,

mit Lob für den Beitrag der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in Afghanistan, namentlich während des Wahlprozesses,

zutiefst besorgt über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen sowie des Verkehrs damit in Afghanistan, was die Stabilität und die Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans würdigend, das Land von diesen verderblichen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien, namentlich auch durch entschlossene Strafverfolgungsmaßnahmen und die Bekämpfung der Korruption, was im Jahr 2005 zu einem Rückgang des Opiumanbaus geführt hat,

in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von dauerhaften alternativen Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstra-

<sup>166</sup> S/PRST/2005/40; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2005 - 31. Juli 2006*.

<sup>167</sup> Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe Dokument S/2001/1154).

<sup>168</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

tegie Afghanistans ist und weitgehend von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>169</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *gratuliert* dem Volk Afghanistans zu den Parlaments- und Provinzratswahlen am 18. September 2005, die das breite Engagement der afghanischen Wähler für eine demokratische Zukunft ihres Landes bewiesen haben;

3. *dankt* der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch den Nachbarländern Afghanistans, für ihre Unterstützung, mit der sie die Abhaltung der Parlaments- und Provinzratswahlen durch die Bereitstellung von Sicherheitsbeistand, Finanzmitteln, Wahlpersonal und Wahlbeobachtern erleichtert haben;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der politische Übergang gemäß dem Bonner Prozess mit der Bildung der Nationalversammlung Afghanistans demnächst abgeschlossen sein wird, ist sich der noch bevorstehenden Herausforderungen bewusst und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

5. *macht sich* die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten wesentlichen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft während des Post-Bonn-Prozesses<sup>170</sup> *zu eigen*, namentlich auch die führende Rolle Afghanistans im Wiederaufbauprozess, die gerechte Aufteilung einheimischer und internationaler Wiederaufbaumittel auf das gesamte Land, die regionale Zusammenarbeit, den Aufbau dauerhafter Kapazitäten und Institutionen, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, die Information und Partizipation der Öffentlichkeit sowie die auch weiterhin zentrale Rolle der Vereinten Nationen im Post-Bonn-Prozess, die sich auch auf Gebiete erstrecken sollte, auf denen die Vereinten Nationen die besten verfügbaren Fachkenntnisse besitzen<sup>171</sup>;

6. *begrüßt* die Bereitschaft der Regierung Afghanistans, eine vorläufige nationale Entwicklungsstrategie zu erstellen, die auf einer für Januar 2006 geplanten Konferenz in London behandelt werden soll, wo auch ein neues Engagement zwischen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Afghanistans eingegangen werden soll, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen, indem sie ihre Unterstützung nach Möglichkeit an dieser Strategie ausrichtet;

7. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit im Post-Bonn-Prozess ist, und ruft die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, auch weiterhin Personal, Aus-

rüstung und sonstige Ressourcen für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

8. *begrüßt* die seit dem Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielten Fortschritte, insbesondere den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung der Afghanischen Militärskräfte, und betont, dass das Programm nur dann Erfolg haben kann, wenn die ehemaligen Kombattanten wiedereingliedert werden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land voranzutreiben und dabei gleichzeitig die weitere Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Anstrengungen auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der Gemeinwesenentwicklung sicherzustellen;

10. *begrüßt* den Aufbau der neuen professionellen Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel, die Regierung Afghanistans zu stärken, für Sicherheit zu sorgen, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und die Korruption im ganzen Land zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung Afghanistans auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

11. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Agenten der Al-Qaida, den Taliban und anderen terroristischen oder extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalttätigkeit ausgeht, insbesondere Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

12. *fordert* die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und, mit Unterstützung der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission und der Hilfsmission, die vollinhaltliche Umsetzung der in der neuen afghanischen Verfassung enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen, namentlich derjenigen, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frauen betreffen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die afghanischen Behörden bislang unternommen haben, um ihren am 16. Februar 2005 vorgelegten umfassenden Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung umzusetzen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Verarbeitung von Drogen und dem Handel damit ein Ende zu setzen, indem sie die konkreten Maßnahmen aus dem Arbeitsplan der Regierung Afghanistans durchführt,

<sup>169</sup> A/60/224-S/2005/525.

<sup>170</sup> Ebd., Ziff. 77.

<sup>171</sup> Siehe A/59/744-S/2005/183, Ziff. 68.

den sie auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz am 31. März und 1. April 2004 in Berlin vorgelegt hat<sup>172</sup>;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihres umfassenden Durchführungsplans für die Suchtstoffbekämpfung behilflich zu sein, der darauf abzielt, den illegalen Mohnanbau zu beseitigen, namentlich durch die Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbau- und anderen alternativen Existenzsicherungs- sowie Entwicklungsprogrammen, die Öffentlichkeit verstärkt zu sensibilisieren und die Kapazitäten der Drogenkontrollenrichtungen zu stärken, und ermutigt dazu, über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds für Suchtstoffbekämpfung mehr Finanzmittel zur Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen;

15. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002<sup>173</sup>;

16. *lobt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen<sup>174</sup> unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Erklärung nachzukommen, einschließlich, innerhalb dieses Rahmens, der entsprechenden Verpflichtungen aus der Erklärung vom 22. September 2003 über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen, und fordert alle anderen Staaten auf, diese Bestimmungen zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen sowie die regionale Stabilität zu fördern;

17. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika, für ihre Bemühungen, sich im Einklang mit ihrem Mandat auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen;

18. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

<sup>172</sup> Berliner Erklärung, Anhang 1. In Englisch verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

<sup>173</sup> Berliner Erklärung, Anhang 3. Verfügbar unter <http://www.unama-afg.org>.

<sup>174</sup> S/2002/1416, Anlage.

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich die Parlaments- und Provinzwahlen sowie die Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess, sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/112 B vom 8. Dezember 2004 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) zwischen verschiedenen afghanischen Gruppen erzielte Übereinkommen<sup>167</sup>, die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan und die am 31. März und 1. April 2004 in Berlin abgehaltene Internationale Afghanistan-Konferenz sowie die Geber daran erinnernd, ihre in diesem Zusammenhang abgegebenen Zusagen einzuhalten,

*es begrüßend*, dass die Regierung Afghanistans über den Nationalen Entwicklungsrahmen, das Programm "Die Zukunft Afghanistans sichern" und den nationalen Haushaltsplan weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Rehabilitations- und Wiederaufbaubemühungen übernommen hat, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung die volle Eigenverantwortung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern,

*in Anerkennung* der Fortschritte bei der nationalen Entwicklungsstrategie Afghanistans und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Annahme des ersten Berichts der Regierung Afghanistans über die Millenniums-Entwicklungsziele sowie ihrer weiteren Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die neue Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt,

*gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von Berichten, wonach es in Teilen des Landes zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie zu gewaltsamen oder diskriminierenden Praktiken kommt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten manche Organisationen dazu veranlasst hat, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätig-

keiten in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren, da der beschränkte Zugang und die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern ihre Arbeit nach wie vor erheblich behindern,

*erfreut* darüber, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die in manchen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an die Herkunftsorte zulassen,

*nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

*im Bewusstsein* der hohen Anfälligkeit Afghanistans für Naturkatastrophen, insbesondere Dürren oder Überschwemmungen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Bevölkerung auf extreme Klimabedingungen vorzubereiten, beispielsweise durch Maßnahmen zur Wintervorbereitung,

*unterstreichend*, dass dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine Koordinierungsrolle zukommt, wenn es darum geht, unter afghanischer Führerschaft einen nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Arbeit des Exekutiv-Lenkungsausschusses der regionalen Wiederaufbauteams, der Anleitung für das Management und die Koordinierung der regionalen Wiederaufbauteams und für das Zusammenwirken ziviler und militärischer Akteure erteilt,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans, und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>169</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen Entwicklungshelfer, humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die Angriffe verübt haben, ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen;

4. *begrüßt* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den Afghanischen Militärsoldaten, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch illegale bewaffnete Gruppen in Afghanistan, erklärt erneut, wie wichtig es ist, den gegen das Völkerrecht verstoßenden Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>175</sup> und seinen beiden Fakultativprotokollen<sup>176</sup>;

6. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, unter Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern;

7. *begrüßt* die Initiative der Regierung Afghanistans, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels auszuarbeiten, legt ihr nahe, sich dabei von dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>177</sup> leiten zu lassen, und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

8. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

<sup>175</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>176</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531 (Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004) und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531 (Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579).

<sup>177</sup> Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

9. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss;

10. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

11. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, und betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, begrüßt die Verabschiedung der Grundelemente des Aktionsplans zur Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit durch die Regierung Afghanistans und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

12. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet der Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Finanzmittel bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

13. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>178</sup> sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, begrüßt die hohe Anzahl afghanischer Frauen, die sich an den jüngsten Parlaments- und Provinzratswahlen beteiligt haben, namentlich die Wahl weiblicher Kandidaten in diese Organe, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

14. *verurteilt entschieden* die Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, begrüßt die beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um gegen Diskriminierung vorzugehen, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Ge-

sellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anbau von Opiummohn sowie die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, begrüßt in diesem Zusammenhang den Rückgang des Opiumanbaus, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans und fordert sie ferner nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau zu verstärken;

16. *fordert insbesondere* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft ihren umfassenden Durchführungsplan für die Suchtstoffbekämpfung umzusetzen, der auf die Beseitigung des illegalen Mohnanbaus, die Unterstützung verstärkter Strafverfolgungsmaßnahmen, von Unterbindungsmaßnahmen, der Nachfragesenkung, der Vernichtung illegal angebaute Kulturen, von Ersatzanbau- und anderen alternativen Existenzsicherungs- sowie Entwicklungsprogrammen sowie die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Stärkung der Kapazitäten der Drogenkontrollenrichtungen abzielt, und die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

17. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

18. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

19. *fordert dazu auf*, weitere internationale Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener bereitzustellen, um ihre freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr zu erleichtern;

<sup>178</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

20. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>179</sup> nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

21. *macht sich* die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten wesentlichen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft während des Post-Bonn-Prozesses<sup>170</sup> *zu eigen*, namentlich auch die führende Rolle Afghanistans im Wiederaufbauprozess, die gerechte Aufteilung einheimischer und internationaler Wiederaufbaumittel auf das gesamte Land, die regionale Zusammenarbeit, den Aufbau dauerhafter Kapazitäten und Institutionen, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, die Information und Partizipation der Öffentlichkeit sowie die auch weiterhin zentrale Rolle der Vereinten Nationen im Post-Bonn-Prozess, die sich auch auf Gebiete erstrecken sollte, auf denen die Vereinten Nationen die besten verfügbaren Fachkenntnisse besitzen<sup>171</sup>;

22. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, den Sektor der öffentlichen Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen, auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen und die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption zu übernehmen;

24. *fordert* die Regierung Afghanistans *außerdem nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe über den nationalen Haushalt bereitzustellen, so auch indem sie Beiträge an den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung entrichtet, und die nationalen Schwerpunktprogramme der Regierung Afghanistans großzügig zu unterstützen, um die Eigenverantwortung, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der grundlegenden staatlichen Institutionen zu verbessern;

26. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

27. *betont*, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich über die Parlaments- und Provinzwahlen, über die Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 60/33

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.21, eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

### 60/33. Aufschiebung des Zeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken der Malediven aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/209 und 59/210 vom 20. Dezember 2004,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu dem Prozess für das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und zu der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus dieser Liste aufrücken,

*unter gebührender Berücksichtigung* der beispiellosen Zerstörungen und Schäden, die der Tsunami im Indischen Ozean am 26. Dezember 2004 an der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur der Malediven, den Wohnstätten und der Existenzgrundlage Tausender von Menschen verursachte, des

<sup>179</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.